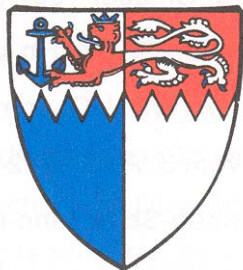


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 48 / 21.03.2011

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Geschäftsordnung für die Gremien der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Geschäftsordnung für die Gremien der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 09. Februar 2011

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195 – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes) hat die Robert Schumann Hochschule folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1** Geltungsbereich
- § 2** Verfahrensgrundsätze
- § 3** Einberufung
- § 4** Tagesordnung
- § 5** Sitzungsleitung
- § 6** Teilnahme an Sitzungen
- § 7** Beschlussfähigkeit
- § 8** Anträge
- § 9** Abstimmungen, Beschlüsse
- § 10** Protokollführung
- § 11** Verschwiegenheitspflicht
- § 12** Kommissionen und Ausschüsse
- § 13** Änderung der Geschäftsordnung
- § 14** Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt unmittelbar das Verfahren für den Senat sowie die Fachbereichsräte der Robert Schumann Hochschule. Für Kommissionen gilt § 12 dieser Geschäftsordnung. In Berufungsverfahren ist diese Geschäftsordnung nur ergänzend für die Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer heranzuziehen, deren Bestimmungen vorrangig sind. Bei Personalwahlen in Gremien gilt diese Geschäftsordnung, soweit die Wahlordnung nicht besondere Regelungen vorsieht.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Geschäftsordnung soll Verfahren gewährleisten, in deren Ergebnisse mit einem ihrer Bedeutung angemessenen Aufwand erzielt werden.

Der/die Vorsitzende des Gremiums sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und trifft die erforderlichen sitzungsleitenden Maßnahmen.

(2) Auf die Verfahrensgrundsätze des § 13 KunstHG wird besonders hingewiesen.

§ 3 Einberufung

(1) Die/der Vorsitzende beruft das Gremium ein. Die Gremien dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Werktage. Die Einladung enthält die Tagesordnung, gegebenenfalls Beschlussvorlagen sowie den Termin und den Ort der Sitzung. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

(3) Sitzungstermine und Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen sind mindestens drei Werktage vor der Sitzung auch öffentlich am „Schwarzen Brett“ der Hochschule (bzw. der jeweiligen Standorte der Hochschule) bekannt zu machen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen, wenn dies unter Angabe der Gründe spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich – per Mail ist ausreichend – bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird. Die endgültige Tagesordnung wird entsprechend den eingegangenen Anträgen von der/dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Unter den Tagesordnungspunkten Berichte und Verschiedenes dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung und sorgt für die Einhaltung der Rednerliste gemäß der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die/der Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen. Dies gilt auch für Dekaninnen/Dekane im Senat, sofern es sich um Angelegenheiten ihrer Fachbereiche handelt sowie für die geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der Institute, die keinem Fachbereich zugeordnet sind.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Teilnahme an Sitzungen zählt zu den Dienstpflichten.

(2) Die Mitglieder des Gremiums dürfen sich nicht vertreten lassen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Gremium bleibt beschlussfähig, wenn nicht auf Antrag eines Mitglieds ausdrücklich festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

(2) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gremiums die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann die/der Vorsitzende unverzüglich ohne Einhaltung der Ladungsfrist eine dritte Sitzung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

§ 8 Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gremiums ist antragsberechtigt. Über jeden Antrag ist abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können vor oder während der Debatte, jedoch nicht nach Eröffnung einer Abstimmung gestellt werden; über sie ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für und gegen den Antrag abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Erweiterung der Rednerliste
- d) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- e) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstands
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- g) Antrag auf Vertagung der Sitzung
- h) Antrag auf Nichtbefassung mit dem Antrag.

(3) Über jeden Sachantrag wird beschlossen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt sind. Werden mehrere Sachanträge in der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt gestellt, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Über einen Gegenstand, zu dem die Beratungen, insbesondere durch einen Beschluss zur Sache, in dieser oder einer früheren bereits abgeschlossen waren, darf nur dann erneut beraten und beschlossen werden, wenn das Gremium aufgrund neuer Tatsachen oder Gesichtspunkte beschließt, das Verfahren wieder aufzunehmen,

und früher gefasste Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit aufhebt.

§ 9 Abstimmungen, Beschlüsse

(1) Bei Abstimmungen ist auf die Stimmberechtigung der Mitglieder des Gremiums insbesondere gem. § 12 KunstHG zu achten. Die Übertragung der Stimme eines abwesenden stimmberechtigten Mitglieds auf ein anderes Mitglied des Gremiums bzw. eine Bevollmächtigung oder die schriftliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds sind nicht zulässig.

(2) Beschlüsse in den Gremien werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern insbesondere durch das Kunsthochschulgesetz, die Wahlordnung, die Berufungsverfahrenordnung und diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes geregelt ist. Offene Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen in der Reihenfolge Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung; lediglich bei der Protokollgenehmigung darf in einer anderen Reihenfolge verfahren werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 10 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es muss Angaben enthalten über:

- a) Ort, Tag und Zeit der Sitzung
- b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- c) Angabe der Sitzungsteilnehmer
- d) Festlegung der Tagesordnung und die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- e) Beschlussfassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen.

(2) Das Protokoll darf keine Diskussionsverläufe wiedergeben, außer dies wird ausdrücklich im Einzelfall gewünscht.

(3) Das Protokoll wird von der Protokollführerin/vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(4) Die vom Gremium genehmigten Protokolle sind unter Auslassung der Beratungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, durch Aushang am „Schwarzen Brett“ zu

veröffentlichen. Jedes Mitglied des Gremiums erhält eine Niederschrift des vollständigen Protokolls.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Alle Gremienmitglieder sind insbesondere in Personalangelegenheiten zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet (vergl. § 11 Abs. 3 KunstHG); solche Informationen darf das Gremienmitglied weder zum eigenen noch zum fremden Nutzen oder Schaden mittelbar oder unmittelbar weitergeben. Entsprechendes gilt auch für andere Personen, die zu den Beratungen des Gremiums hinzugezogen werden; die/der Vorsitzende weist diese Personen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.

§ 12 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Senat und Fachbereichsräte können für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse Kommissionen und Ausschüsse auf Zeit bilden. Die Mitglieder sind berechtigt, zur Klärung von Sachfragen Nichtmitglieder der Hochschule heranzuziehen (vergl. Insbesondere § 12 Abs. 4 und 5 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule vom 19.11.2008).

(2) Die Ausschüsse und Kommissionen sind nach dem KunstHG sowie den weiteren Gesetzen an ihren Auftrag gebunden. Ihre Beschlüsse haben keinen die Organe und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Hochschule bindenden Charakter, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Sie wenden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Hinblick auf ihren Auftrag entsprechend an, wobei insbesondere Vereinfachungen bei Einberufung und Protokollführung zulässig sind. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung genügt die einfache Mehrheit des Senats. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Robert Schumann Hochschule in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 04.05.1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 09.02.2011.

Düsseldorf, den 21.03.2011

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann